

Betriebsausschuss	29.03.2011
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 079/2011-BL

Stand 02.02.2011

**Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.01.2011 betr. drohende Wassergebüh-
renerhöhung durch neues Wasserentnahmeentgelt der Landesregierung**

Sachverhalt:**Zu Frage 1)**

Gemäß § 1 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG) entsteht die Entgeltspflicht bei der Entnahme von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern. Nach § 3 ist der Wasserförderer zur Zahlung des Wasserentnahmeentgeltes verpflichtet. Da das Wasserwerk der Stadt Bornheim keine eigene Wasserförderung vornimmt, erfolgt auch keine **direkte** Belastung in Form eines Wasserentnahmeentgeltes.

Die finanzielle Belastung aus dem Wasserentnahmeentgelt ist für das Wasserwerk in den Bezugspreisen der Vorlieferanten enthalten. Insofern und unter Berücksichtigung von § 8 WasEG (Verrechnung) ist von Seiten des Wasserwerkes der Stadt Bornheim keine exakte Aussage über die zusätzlichen finanziellen Belastungen in 2011 und kumuliert in den Folgejahren bis 2019 möglich.

Nach telefonischer Anfrage teilte der WBV mit, dass im Falle einer Gesetzesänderung auf Grund von Verrechnungsmöglichkeiten gemäß § 8 WasEG für 2011 keine andere Bezugspreisprognose erfolgen wird. Für die Folgejahre geht man, wie auch beim WTV, davon aus, dass die Belastungen durch eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes durchgereicht werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält lediglich eine Gegenüberstellung der Steuersätze multipliziert mit der Wasserbezugsmenge des Wasserwerkes der Stadt Bornheim lt. Wirtschaftsplan 2011 in Höhe von 2.275.000 m³/a:

Jahr	aktuell Cent/m³	neu Cent/m³	Differenz Cent/m³	Menge m³	Euro
2011	3,60	5,00	1,40	2.275.000	31.850,00
2012	3,15	5,00	1,85	2.275.000	42.087,50
2013	2,70	5,00	2,30	2.275.000	52.325,00
2014	2,25	5,00	2,75	2.275.000	62.562,50
2015	1,80	5,00	3,20	2.275.000	72.800,00
2016	1,35	5,00	3,65	2.275.000	83.037,50
2017	0,90	5,00	4,10	2.275.000	93.275,00
2018	0,45	5,00	4,55	2.275.000	103.512,50
2019	0,00	5,00	5,00	2.275.000	113.750,00

Zu Frage 2)

Die Wassergebühren sind abhängig von der Entwicklung aller Aufwands- und Ertragspositionen. Veränderungen der Wasserverkaufsmenge, der Aufwendungen im Unterhaltungsbe-

reich und Veränderungen der Wasserbezugspreise, die auch ohne eine Veränderung des Wasserentnahmeentgeltes eintreten können, haben direkte Ergebnisauswirkungen. Insofern ist hier keine Aussage möglich. Die möglichen Mehrbelastungen in Cent/m³ aus einer Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes sind der o. a. Tabelle zu entnehmen.

Zu Frage 3)

Nein

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage